

WAHLORDNUNG

des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. vom 21. Januar 1995.

§ 1 Aufgabe der Wahlordnung

Gemäß Satzung regelt die Wahlordnung die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Landesverbandsgerichts und der Rechnungsprüfer des Skatverbandes Schleswig-Holstein e. V.

§ 2 Wahlorgan

Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder und der Mitglieder des Landesverbandsgerichts erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung bzw. durch den Landesverbandstag (siehe auch § 15).

§ 3 Stimmrecht

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung üben gewählte Delegierte der Verbandsgruppen und sonstige Mitglieder des Landesverbandes gemäß § 13 der Satzung des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg aus.

Die Zahl der Delegierten je Verbandsgruppe bestimmt der Landesverbandstag.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung können ihr Stimmrecht nicht auf andere Mitglieder übertragen.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg, die am Tage der jeweiligen Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und das Recht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

§ 5 Wahlvorbereitung

Jede Verbandsgruppe meldet ihre Delegierten mit Namen, Vornamen und Verbandsgruppenzugehörigkeit vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Präsidium des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg.

Die Meldung erfolgt durch den dem Landesverband vorher benannten Delegationsleiter der Verbandsgruppe.

Die Zahl der Delegierten muss mit der nach § 3 festgelegten Anzahl übereinstimmen.

§ 6 Wahlleiter und Wahlhelfer

Für die Wahl des Präsidenten wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Zur Unterstützung des Wahlleiters und auch zur Unterstützung des Sitzungsleiters für die Durchführung der weiter anstehenden Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit mindestens zwei Wahlhelfer.

Die Wahlhelfer sind an die Weisungen des Sitzungs- bzw. des Wahlleiters gebunden.

Mit qualifizierter Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung kann auf Antrag gebilligt werden, dass der Wahlleiter auch für die Dauer der übrigen Wahlen die Versammlung führt.

§ 7 Stimmzettel

Vor Beginn der Mitgliederversammlung erhält jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung einen Block mit einer dem Umfang der Wahlen entsprechenden Anzahl besonders gekennzeichneten Stimmzettel ausgehändigt.

Der Wahl- oder Sitzungsleiter hat bei geheimen Wahlen, die Kennzeichnung des zu verwendenden Stimmzettels bekannt zu geben.

§ 8 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen erfolgen offen, sofern jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder wird es beantragt, so ist die betreffende Wahl geheim durchzuführen.

Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erhält. Kann kein Bewerber die Mehrheit auf sich vereinigen, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich. Bei diesem Wahlgang gewinnt der Kandidat die Wahl, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

§ 9 Stimmabgabe

Die für einen Wahlgang bestimmten Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung ihren Vorstellungen entsprechend zu kennzeichnen, doppelt zu falten und in die Wahlurne zu werfen.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich einen neuen Stimmzettel geben lassen, wenn der für einen Wahlgang bestimmte Zettel falsch ausgefüllt wurde oder sonst Anlass zur Beanstandung geben würde.

§ 10 Stimmenzählung

Nach jeder Wahl hat der Wahl- oder Sitzungsleiter mit seinen Helfern die Auszählung der Stimmen vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Vordruck festzuhalten und es bekannt zu geben.

Die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen haben der Wahl- und/oder der Sitzungsleiter, der Protokollführer oder mindestens einer der Wahlhelfer in jedem Einzelfall zu bescheinigen.

Die Feststellung der Ergebnisse ist als Anlage zu dem zu fertigenden Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu nehmen.

§ 11 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht für den Wahlgang bestimmt sind (siehe § 7).
- b) aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt.
- c) die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden der Wahl- bzw. der Sitzungsleiter und die Wahlhelfer mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahl- bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 12 Einspruch und Wahlprüfung

Einspruch gegen die Wahl kann nach Auszählung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses unmittelbar beim Wahl- bzw. Sitzungsleiter geltend gemacht werden. Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so ist der Wahlgang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

§ 13 Annahmeerklärung

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 14 Mitglieder des Landesverbandsgerichts

Die Mitglieder des Landesverbandsgerichts werden in einem Wahlgang gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Landesverbandsgerichts hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung bis zu vier Stimmen. Es kann demgemäss je eine Stimme für bis zu drei Bewerber abgeben. Eine Stimmenhäufung auf einen Bewerber, also die Abgabe von mehr als einer Stimme pro Bewerber, ist nicht zulässig.

Von den Bewerbern sind jeweils die Bewerber der Verbandsgruppen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Ein Bewerber muss, um als gewählt zu gelten, mindestens eine Stimme auf sich vereinen.

Die Stellvertreter des Landesverbandsgerichts werden entsprechend den Mitgliedern des Landesverbandsgerichts gewählt (siehe hierzu Abs. 1).

Die §§ 8 bis 13 gelten entsprechend.

Den Vorsitzenden des Landesverbandsgerichts wählt das Kollegium auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte. Dieser Wahlvorgang ist geheim, sofern es beantragt wird. Die Wahl ist in geeigneter Weise vorzunehmen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

Die Niederschrift, die das Wahlergebnis enthält, ist von allen Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben. Die Wahlunterlagen sind bis zur vollständigen Unterzeichnung der Niederschrift aufzubewahren.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung und in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, von dem Landesverbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Wahlergebnis ist in dem Protokoll über die Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Landesverbandstages zu vermerken.

§ 16 Begriff der Mehrheiten

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Satzung des Skatverbandes Schleswig-Holstein / Hamburg e.V.

§ 17 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind, soweit sie nicht Bestandteil der Protokolle bzw. der Niederschriften der entsprechenden Versammlungen bzw. des Kollegiums sind, bis zum Abschluss der jeweils nächsten Wahl aufzubewahren.